Verordnung des Marktes Heroldsberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 15.06.2021

Der Markt Heroldsberg erläßt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236), folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und

- Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Heroldsberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 10.07.2001 außer Kraft.

Heroldsberg, 15.06.2021 MARKT HEROLDSBERG

gez.

Jan König

1. Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Verordnung wurde am 17.06.2021 in den örtlichen Amtskästen, auf der gemeindlichen Homepage im Internet sowie in der Juli-Ausgabe des Heimatblattes veröffentlicht.